

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion

Per E-Mail:
polg@bafu.admin.ch

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 1011

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Luzern eingeladen, zu den Änderungsvorschlägen der oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Anhörungsunterlagen geprüft haben und der Vorlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zustimmen.

Mantelverordnung Programmvereinbarungen generell

Die Bundesbeiträge an die Revitalisierung von Gewässern gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) richten sich nach Art. 54b der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Damit unterscheidet sich die Bemessung der Bundesbeiträge an Revitalisierungen von der Bemessung der Bundesbeiträge an Hochwasserschutzprojekte gemäss Art. 6ff. des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) und Art. 2 der Verordnung über den Wasserbau (WBV). Diese Unterscheidung der Finanzierung von Massnahmen zum Hochwasserschutz und von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bei beiden Massnahmen handelt es sich um Wasserbauprojekte, wobei die Abgrenzung zwischen den beiden Projektarten erfahrungsgemäss fliessend ist. Die Beiträge an Hochwasserschutzprojekte und an Revitalisierungen sind daher nach den gleichen Kriterien zu bemessen (gleiche Systematik), was zu einer deutlichen Vereinfachung in der Praxis ohne Auswirkungen auf die Beitragshöhe führt. Auf diesen Umstand haben wir bereits bei der Anhörung zur Überarbeitung des Handbuchs «Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Bereich Revitalisierungen» hingewiesen. Dementsprechend ist die GSchV so zu ändern, dass die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 zu Art. 54b in Angleichung an Art. 2 WBV als dauerhafte Regelung zu übernehmen ist.

Änderung der Waldverordnung

Die Begründung zur weiteren Verlängerung der kostenbasierten Finanzierung ist nicht nachvollziehbar, weshalb davon abzusehen ist (Absatz 1). Es bestehen langjährige Daten zu den Kosten von Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes. Daten liefert auch das Testbetriebsnetz. Diese sind seitens BAFU auszuwerten und daraus abgestimmt mit der KOK/KWL ein Pauschalsystem zu definieren.

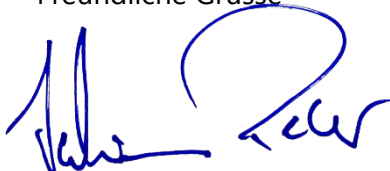
Im Weiteren wird begrüsst, dass die Übergangsbestimmung für kostenbasierte Finanzhilfen zur Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb Schutzwald nicht mehr fortgeführt wird (Absatz 2). Dagegen ist nicht nachvollziehbar, warum das Pauschalsystem nicht auch für die Erschliessung im Schutzwald zur Anwendung kommen soll. Aufgrund der Topografie und Ausscheidung der Waldfunktionen bestehen in vielen Fällen die gleichen Erschliessungssysteme für Schutzwald und für Wald mit übrigen Funktionen. Die Förderung nach unterschiedlichen Systemen ist sachlich nicht begründet und führt zu einem administrativen Mehraufwand auf Stufe Bund und bei den Kantonen. Die Erfahrungen und langjährigen Kostendaten im Bereich Schutzwalderschliessung sollen ebenfalls in Zusammenarbeit mit der KOK/KWL ausgewertet werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Bestimmungen im Anhang 2.10 (Kältemittel) und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 (Batterien) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings etliche Vorbehalte und Bedürfnisse, die sich aus den Änderungen ableiten. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf unsere Bemerkungen zu diesen beiden Anhängen im Antwortformular zur ChemRRV, das wir Ihnen zusammen mit dieser Stellungnahme als Beilage und elektronisch zukommen lassen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular zur ChemRRV



Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BUWD
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern
Name / Nom / Nome	Erik Lustenberger
Datum / Date / Data	11.09.2023

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings folgende Vorbehalte und Bedürfnisse, welche sich aus den Änderungen ableiten:

Anhang 2.10, Kältemittel

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüßen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Inhalte

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemittel als Abfall sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen. Die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung) ist zu begrüßen. Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein. Ebenfalls zu begrüßen ist die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen, in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Ausnahmebewilligungen

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmebewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Auswirkungen auf Akteure

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden.

Die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen das Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Vollzugs- und Planungshilfen

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Anhang 2.15, Batterien

Ebenso begrüssen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.1 Abs. 1 Chiff. 2.1 al. 1 N. 2.1 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 2 Chiff. 2.1 al. 2 N. 2.1 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 2.1 al. 3 let. a N. 2.1 cpv. 3 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Beschränkungen nach Bst. a Nr. 1 bis Nr. 3 sind klarer zu formulieren.	Die Beschränkungen unter Bst. a sind nicht klar verständlich formuliert. Mit der «wenn»-Formulierung von Nr. 3 ist unklar, ob diese Bedingung betreffend das maximale Treibhauspotenzial des Kältemittels die Beschränkungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisiert oder generell für die mittelgrossen Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln gilt.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 2.1 al. 3 let. b N. 2.1 cpv. 3 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 2.1 al. 3 let. c N. 2.1 cpv. 3 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d Chiff. 2.1 al. 3 let. d N. 2.1 cpv. 3 lett. d	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, auch bei Wärmepumpen die Möglichkeit einer Reduktion des maximal zulässigen Treibhauspotenzials des Kältemittels zu überprüfen, analog	Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung und die lange Lebensdauer von Wärmepumpen, sollten diese mit Kältemitteln betrieben werden, die ein möglichst tiefes

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		zu den Anpassungen bei den anderen Anwendungen.	Treibhauspotenzial aufweisen. Wir gehen davon aus, dass es schweizerische Hersteller und auch europäische Lieferanten von Wärmepumpen gibt, die bereits vor oder ab 2025 mit Kältemitteln mit einem GWP unterhalb einer tieferen Limite als 2'100 betrieben werden können.
Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. e Chiff. 2.1 al. 3 let. e N. 2.1 cpv. 3 lett. e	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. a Chiff. 2.1 al. 4 let. a N. 2.1 cpv. 4 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. b Chiff. 2.1 al. 4 let. b N. 2.1 cpv. 4 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 4 Bst. c Chiff. 2.1 al. 4 let. c N. 2.1 cpv. 4 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.1 Abs. 5 Chiff. 2.1 al. 5 N. 2.1 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausnahme für Anlagen, die mit einer Technologie zur Reduktion des spezifischen Kältemittelinhalt ausgestattet sind (z. B. Mikrokanal-Technologie, MCHE) ist zu überdenken. Der maximale Kältemittelinhalt pro kW Kälteleistung ist zu begrenzen oder Anlagen mit mehr als 2 kg/kW sind einer Pflicht für Ausnahmegenehmigungen zu unterstellen.	Die aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung lässt Spielraum für Anlagen mit sehr hohen Mengen an Kältemitteln pro kW Kälteleistung. Die Bedingung, dass Technologien zur Reduktion des Kältemittelinhalt um mindestens 15 % verwendet werden müssen, erscheint wirkungslos, solange der Absolutwert nicht begrenzt wird.
Ziff. 2.2 Abs. 1 Chiff. 2.2 al. 1 N. 2.2 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 2 Chiff. 2.2 al. 2 N. 2.2 cpv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Formulierung der Verbote nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 sind bezüglich der	Die Mehrzahl der Verbote betreffend die Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 werden hier direkt wieder

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Einfuhr zu privaten Zwecken zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	ausgenommen. Es scheint zweckmässiger und besser lesbar, wenn die Verbote für die verschiedenen Fälle differenziert formuliert würden, sodass sie ohne oder mit weniger Ausnahmeregelungen anwendbar sind.
Ziff. 2.2 Abs. 3 Chiff. 2.2 al. 3 N. 2.2 cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 4 Chiff. 2.2 al. 4 N. 2.2 cpv. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 5 Chiff. 2.2 Abs. 5 N. 2.2 cpv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 6 Chiff. 2.2 al. 6 N. 2.2 cpv. 6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 7 Chiff. 2.2 al. 7 N. 2.2 cpv. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 8 Chiff. 2.2 al. 8 N. 2.2 cpv. 8	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 9 Chiff. 2.2 al. 9 N. 2.2 cpv. 9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 10 Chiff. 2.2 al. 10 N. 2.2 cpv. 10	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.2 Abs. 11 Chiff. 2.2 al. 11 N. 2.2 cpv. 11	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 2.3 Abs. 1 Chiff. 2.3 al. 1 N. 2.3 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 2.5 Chiff. 2.5 N. 2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.1 Chiff. 3.3.1 N. 3.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.3.2 Bst. c Chiff. 3.3.2 let. c N. 3.3.2 lett. c	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 2 Chiff. 3.4 al. 2 N. 3.4 cpv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 3.4 Abs. 3 Chiff. 3.4 al. 3 N. 3.4 cpv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Wir regen an, das Erfordernis eines Leckage-Erkennungssystems von der Menge des Kältemittels (kg) abhängig zu machen und die Mengenschwelle auf 25 kg festzulegen.	Die vorliegende Grenze von 500 t CO ₂ -Äquivalenten betrifft, bei einem mittleren GWP von 3'000 der relevanten Kältemittel, Anlagen mit rund 150 kg Inhalt. Gemäss der Vollzugshilfe des BAFU zu Anlagen mit Kältemitteln und dem Suva-Merkblatt 66139 («Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben») ist für Anlagen mit mehr als 25 kg unbrennbaren oder schwer entzündlichen Kältemitteln eine Gaswarnanlage erforderlich. Diese Mengenschwelle sollte in der ChemRRV übernommen werden.
Ziff. 4 Chiff. 4 N. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 6 Bst. a Chiff. 6 let. a N. 6 lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Empfehlungen zum Stand der Technik sind regelmässig nachzuführen und	Die Mehrzahl der Ausnahmestimmungen unter Ziffer 2.2 richten sich nach dem Stand der Technik. Für einen einheitlichen

Anhang 2.10 ChemRRV / Annexe 2.10 ORRChim / Allegato 2.10 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Anpassungen sind den kantonalen Vollzugsstellen sowie den betroffenen Wirtschaftsakteuren aktiv zu kommunizieren.	und wirksamen Vollzug aber auch für die Hersteller, Importeure und Planer sind diese Empfehlungen von zentraler Bedeutung. Die präzise Nachführung und die Mitteilung an die betroffenen Vollzugsbehörden und Stakeholder führt zu Rechtssicherheit und stetiger Verbesserung im Klimaschutz.
Ziff. 7 Abs. 5 Chiff. 7 al. 5 N. 7 cpv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsbestimmung für die Nachrüstung mit einem Leckage-Erkennungssystem ist, bei einer etwaigen Anpassung von Ziffer 3.4 Abs. 3, entsprechend anzugleichen.	vgl. Antrag zu Ziffer 3.4 Abs. 3

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ziff. 5.2 Abs. 2 Chiff. 5.2 al. 2 N. 5.2 cpv. 2			
Ziff. 5.2 Abs. 2 ^{bis} Chiff. 5.2 al. 2 ^{bis} N. 5.2 cpv. 2 ^{bis}	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die Ausnahme nur den Aspekt der Unentgeltlichkeit betrifft, die Pflicht zur Rücknahme jedoch weiterhin bestehen bleibt.	Die Formulierung ist unklar und erlaubt die nicht beabsichtigte Interpretation, dass Händlerinnen mechanisch erheblich beschädigte Fahrzeug- und Industriebatterien nicht zurücknehmen müssen
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. a Chiff. 6.1 al. 3 let. a N. 6.1 cpv. 3 lett. a			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. b Chiff. 6.1 al. 3 let. b N. 6.1 cpv. 3 lett. b			
Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c Chiff. 6.1 al. 3 let. c			

Anhang 2.15 ChemRRV / Annexe 2.15 ORRChim / Allegato 2.15 ORRPChim			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
N. 6.1 cpv. 3 lett. c			
Ziff. 6.3 Abs. 1 Chiff. 6.3 al. 1 N. 6.3 cpv. 1			
Ziff. 6.3 Abs. 2 Chiff. 6.3 al. 2 N. 6.3 cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 1 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 1 N. 6.6 ^{bis} cpv. 1			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 N. 6.6 ^{bis} cpv. 2			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. a Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. a N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. a			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 2 Bst. b Chiff. 6.6 ^{bis} al. 2 let. b N. 6.6 ^{bis} cpv. 2 lett. b			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 3 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 3 N. 6.6 ^{bis} cpv. 3			
Ziff. 6.6 ^{bis} Abs. 4 Chiff. 6.6 ^{bis} al. 4 N. 6.6 ^{bis} cpv. 4			